



Benutzungsordnung für das Betreuungsangebot der „Ernst-Leitz-Schule“ im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ und der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ sowie der Ferienbetreuung der Stadt Sulzburg

Der Gemeinderat der Stadt Sulzburg hat am 10.04.2014 und 08.05.2014 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

(Änderung vom 05.03.2015, Inkrafttreten am 01.05.2015)

(Änderung vom 01.06.2017, Inkrafttreten am 01.07.2017)

(Änderung vom 29.07.2021, Inkrafttreten am 01.09.2021)

(Änderung vom 06.07.2023, Inkrafttreten am 01.09.2023)

§1

Trägerschaft, ergänzende Angebote

Den Grundschulern der Ernst-Leitz-Grundschule in Sulzburg wird eine zusätzliche Betreuung innerhalb der Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag („verlässliche Grundschule“) sowie am Nachmittag („flexible Nachmittagsbetreuung“) angeboten. Ebenso findet eine Ferienbetreuung an sechs Wochen im Jahr statt. Osterferien, drei Wochen Sommerferien sowie eine Woche Herbstferien.

Träger dieser Betreuungsangebote ist die Stadt Sulzburg.

§2

Betreuungsinhalt

Grundlage des Betreuungsangebotes ist das Betreuungskonzept der „verlässlichen Grundschule“ bzw. der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“. Dieses orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht bzw. Nachhilfe findet nicht statt. Eine Hausaufgabenbetreuung findet nur in der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ statt. Während der Ferienbetreuung finden ausschließlich Bastelaktionen, Ausflüge, Besichtigungen etc. statt. Während der Ferienbetreuung finden ausschließlich Bastelaktionen, Ausflüge, Besichtigungen etc. statt.

§3

Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

- (1) Die Aufnahme der Kinder in der verlässlichen Grundschule, in die flexible Nachmittagsbetreuung sowie in die Ferienbetreuung erfolgt auf Grund eines

privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und eine schriftliche Anmeldebestätigung begründet.

- (2) Die Aufnahme der Kinder in die flexible Nachmittagsbetreuung ist nur bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der verlässlichen Grundschule möglich.
- (3) Für die Anmeldungen ist ein spezielles Formular auszufüllen, welche in der Ernst-Leitz-Grundschule oder beim Bürgermeisteramt erhältlich ist. Mit der Anmeldung ist die Verpflichtung verbunden, das monatliche Betreuungsentgelt mittels Banklastschrift zu erbringen. Die Anmeldung gilt jeweils für ein ganzes Schuljahr (12 Monate). Bei Anmeldung während des Schuljahres gilt diese bis zum Schuljahresende. Die Schüler werden, wenn noch Platz vorhanden, jeweils zu Monatsbeginn aufgenommen.
- (4) In eine Betreuungsgruppe werden nur Grundschüler der Ernst-Leitz- Grundschule aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Soweit in der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ freie Plätze vorhanden sind, können dort auch Grundschüler, welche in Sulzburg wohnen, aber in einer anderen Grundschule angemeldet sind, aufgenommen werden.
- (5) Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Kündigung des Betreuungsvertrages kann nur bei Wegzug erfolgen und dies zum Monatsende. Die Kündigung ist in schriftlicher Form an das Bürgermeisteramt Sulzburg zu richten.
- (6) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist, in schriftlicher Form gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen
 - Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als zwei Monate nach erfolgter Mahnung
 - Wenn sich ein Kind trotz Ermahnung durch durchgeführtem Elterngespräch nicht in die Gemeinschaft der Betreuung einfügt und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigt, und eine erhebliche Störung oder Gefährdung anderer Kinder verursacht.
 - Bei wiederholter Nichtbeachtung der Benutzungsbedingungen durch die Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung.

§ 4

Betreuungszeiten und Besuch der Betreuungsgruppe/Ferienbetreuung

- (1) Die ergänzende Betreuung der „verlässlichen Grundschule“ findet in der Regel von 7.30 – 8.30 und von 12.00 bis 14.00 Uhr an Unterrichtstagen statt.

- (2) Die ergänzende Betreuung der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ findet in der Regel von 14.00 bis 16.00 Uhr von Montag bis Donnerstag an Unterrichtstagen statt.
- (3) Die Betreuungszeiten der Ferienbetreuung findet von 7.30 – 14.00 Uhr von Montag bis Freitags (außer Feiertags) insgesamt sechs Wochen in den Schulferien, verteilt auf das Schuljahr, statt.
- (4) Über Fehlzeiten (Krankheit etc.) sind noch am gleichen Tag die Betreuungskräfte telefonisch oder schriftlich zu benachrichtigen.

§ 5

Aufsicht, Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Sie entlassen die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung in bzw. an der Einrichtung. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals, insbesondere für den Heimweg, besteht nicht. Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (2) Die Schüler sind im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit sowie auf den Weg zwischen Wohnung und Schule und umgekehrt. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler. Es wird empfohlen die Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schülern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 6

Betreuungsentgelt, Essensgeld

- (1) Als Gegenleistung für den Besuch der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung und der Ferienbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Das Betreuungsentgelt wird für 11 Monate erhoben der Monat August ist beitragsfrei. Dies gilt nicht für die Ferienbetreuung.
- (2) Das Betreuungsentgelt beträgt für die Betreuung
 - In der „verlässlichen Grundschule“ Betreuung bis 14.00 Uhr 55 €/Monat unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Wochentagen.

- In der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ 12,50 €/Monat pro gewähltem betreuten Wochentag.
- In der Ferienbetreuung 55 € pro Woche (von 8:00 -14.00 Uhr). Für die Ferienbetreuung wird eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Kindern festgelegt. Die Anmeldung muss spätestens jeweils vier Wochen vor dem ersten Betreuungstag der jeweiligen Ferienbetreuung im Rathaus eingegangen sein. Wir behalten uns vor, bei zu wenigen Anmeldungen die Betreuung abzusagen. Sollte dies der Fall sein, versendet die Verwaltung drei Wochen vor der geplanten Ferienbetreuung eine Information.

Für die Betreuung mehrerer Kinder einer Familie wird für das erste Kind der volle Betrag und für jedes weitere zeitgleich betreute Kind einer Familie der hälftige Betrag erhoben.

(Änderung vom 05.03.2015, Inkrafttreten am 01.05.2015)

(Änderung vom 01.06.2017, Inkrafttreten am 01.07.2017)

(Änderung vom 22.07.2021, Inkrafttreten am 01.09.2021)

(Änderung vom 06.07.2023, Inkrafttreten am 01.09.2023)

- (3) Sollten am Nachmittag noch Plätze frei sein, so können Eltern ihr/e Kind/er, nach vorheriger und rechtzeitiger Rücksprache mit dem Betreuungspersonal an einzelnen Nachmittagen anmelden. Die Betreuungskosten pro Nachmittag (14.00 – 16.00 Uhr) betragen 12,50 € und müssen im Voraus per Überweisung bezahlt werden.
- (4) Das Betreuungsentgelt wird zum 1. eines Monats fällig. Der Einzug erfolgt mittels Banklastschrift
- (5) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder durch Fernbleiben des Schülers.
- (6) Bei Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes im Laufe des Schuljahres ist das Betreuungsentgelt ab dem 1. des Monats zu bezahlen, in dem die Betreuung erstmals stattfindet.
- (7) Das Betreuungsentgelt für die Ferienbetreuung wird kurz vor Beginn der jeweiligen Betreuung (Osterferien, Sommerferien, Herbstferien) abgebucht.
- (8) Für die Kinder wird ein Mittagessen angeboten (nicht Ferienbetreuung). Das Essensgeld richtet sich nach den Kosten der Lieferanten und muss bei Bestellung im Voraus dem Betreuungspersonal bezahlt werden.
- (9) Schuldner des Betreuungsentgeltes und des Essensgeldes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 7

Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Sulzburg, 06.07.2023

Dirk Blens
Bürgermeister